# HEIMSTATUT Studentenheim Campus Frohnburg

## 1. Studentenheimbetreiber

Der Verein der Freunde der Universität Mozarteum, Hellbrunner Allee 53, 5020 Salzburg betreibt das nicht-gemeinnützige Studentenheim **Campus Frohnburg;** keine Heimvertretung gem. § 7, Abs. 2, StudHG.

## 2. Grundsätze für die Heimverwaltung

Für die Heimverwaltung gelten die Grundsätze wirtschaftlicher Gebarung, basierend auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Die wirtschaftliche Gebarung hat die langfristige Sicherung des Betriebes des Studentenheimes zu gewährleisten. Die Heimverwaltung/-leitung obliegt dem Geschäftsführer des Vereins.

## 3. Regelungen für die Benützung des Heimes

Das Studentenheim ist Studierenden der Universität Mozarteum gewidmet, steht aber bei Unterauslastung auch Studierenden anderer österreichischer Hochschulen offen. Die Benützungsrechte der Heimbewohner sind grundsätzlich gemäß § 6 Abs.1 des Studentenheimgesetzes geregelt und ergänzend im Benutzungsvertrag näher ausgeführt.

## 4. Regelungen für die Vergabe freier und freiwerdender Heimplätze

Alle Bewerbungen sind per mail an frohnburg@gmx.at zu Händen der Heimverwaltung, Hellbrunner Allee 53, 5020 Salzburg zu richten.

Die Vergabe freier Heimplätze erfolgt gemäß fristgerechten Nachweisen eines erfolgreichen und zeitgerechten Studienverlaufs. Über die Aufnahme entscheidet der Studentenheimbetreiber.

Altbewohner des Studentenheimes müssen sich bis **spätestens 1.April** für einen neuen Benutzungsvertrag bewerben, ansonsten besteht kein Anspruch mehr auf einen neuen Benutzungsvertrag. Neubewerbungen von Nichtbewohnern sind jederzeit möglich. Bewohner, die aus privaten Gründen ausgezogen sind, haben grundsätzlich kein Anrecht auf einen Wiedereinzug. Zu- oder Absagen erfolgen grundsätzlich elektronisch per mail.

Vor jedem Ansuchen um Wiederaufnahme für ein weiteres Studienjahr sind ein günstiger Studienerfolg und -verlauf für beide Semester des Studienjahres der Heimleitung nachzuweisen.

Bei Aufnahme und „Verlängerung“ wird ein schriftlicher Benutzungsvertrag zwischen Studentenheimbetreiber und Heimbewohner geschlossen.

## 5. Heimplätze und Gemeinschaftsräume

Es stehen 30 Heimplätze zur Verfügung, davon 22 Einzelzimmer- und 8 Doppelzimmerplätze. Folgende Gemeinschaftsräume in gemeinsamer Nutzung mit einem weiteren Studentenheim stehen zur Verfügung: Gemeinschaftsküche, Esszimmer, Sessellounge, zwei Toiletten, Wasch- und Trockenraum, 9 Überäume mit Pianos. Es gibt keine Heimvertretung.

## 6. Hinweise auf Rechtsvorschriften

Studentenheimgesetz, Allgemeines bügerliches Gesetzbuch, Strafgesetzbuch, Datenschutzgesetz, Rechtsvorschriften für Feuer-, Brandschutz, Sicherheit, Ordnung, Hygiene, etc.

## 7. Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

Die Regelungen für die Benützung der Gemeinschaftsräume und Heimplätze sind im Benützungsvertrag im einzelnen festgelegt. Folgende Grundsätze/Regeln sind aber besonders hervorzuheben:

Im Studentenheim besteht absolutes Rauchverbot !

Das gemeinsame Zusammenleben erfordert, dass jeder auf Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Hause sieht. Auf besondere Reinlichkeit ist in den Küchen, den sanitären Anlagen, auf den Gängen und den Gemeinschaftsräumen zu achten !

Im Sinne von Brand-, Umwelt- und Klimaschutz sind die Vorgaben der Heimleitung für die Nutzung elektrischer Geräte, Vermeidung offenen Feuers, Mülltrennung, Heizungsregeln (Fensterschliessungen), Wasser- und Stromverbrauch einzuhalten !

Jeder Heimbewohner ist verpflichtet, Anzeichen von Schäden oder bereits entstandene Schäden im Heimplatz umgehend der Heimleitung zu melden. Ein Heimbewohner, der eine Schadensmeldung unterlässt, kann sich nicht darauf berufen, das der Schaden vor seinem Einzug in das Zimmer entstanden ist !

Jeder Heimbewohner haftet für die von ihm verursachten Schäden. Für Schäden in Zweibettzimmern bzw. gemeinsam benutzten Bädern haften die beteiligten Heimbewohner zur ungeteilten Hand, wenn sich der Verursacher nicht feststellen lässt.

Veranstaltungen und Parties jeglicher Art sind grundsätzlich untersagt (können auf Antrag aber im Einzelfall vom Studentenheimbetreiber genehmigt werden).

**8. Vertragsdauer, Semesterende, Kündigungsfrist und maximale Aufenthaltsdauer**

Die Vertragsdauer des Benutzungsvertrages (Studentenheimjahr) läuft grundsätzlich vom 1.September bis zum 31.August des Folgejahres, mithin 12 Monate. Für Studienanfänger kann auf Wunsch erstmalig auch eine Vertragsdauer von 24 Monaten vereinbart werden. Das Wintersemester endet am 28.Februar, das Sommersemester am 31.Juli. Die Kündigungsfrist zum Semesterende beträgt 3 Monate, ansonsten 6 Monate.

Die maximale Aufenthaltsdauer im Studentenheim beträgt 6 Jahre für Bachelorstudierende, 3 Jahre für Masterstudierende, je 1,5 Jahre für postgraduate- und pre-college Studierende. Eine Kumulation der Studienzeiten verschiedener Studiengänge ist ausgeschlossen.

**9. Zahlungsmodalitäten**

Das monatliche Benutzungsentgelt gemäß Benutzungsvertrag muss bis spätestens fünften des Monats auf dem Konto des Studentenheimbetreibers (siehe Benützungsvertrag) per Überweisung eingehen. Die Kaution ist ebenfalls nur zu überweisen, sie ist unmittelbar bei Vertragsabschluss fällig. Die Bankverbindung lautet:

Verein der Freunde Universität Mozarteum Salzburg,

Salzburger Sparkasse AG, IBAN: AT25 2040 4000 002 6864 , BIC: SBGSAT2SXXX

**10. Inkrafttreten**

Das Heimstatut gilt ab 1.9.2019 für unbestimmte Zeit. Allfällige Änderungen des Heimstatutes werden mit Beginn des nächsten Studentenheimjahres wirksam.

Salzburg, 1.September 2019

Verein der Freunde Universität Mozarteum

www.unimozarteum-freunde.at

# HEIMSTATUT Studentenheim Schloß Frohnburg

## 1. Studentenheimbetreiber

Der Verein der Freunde der Universität Mozarteum, Hellbrunner Allee 53, 5020 Salzburg betreibt das nicht-gemeinnützige Studentenheim Schloß **Frohnburg;** keine Heimvertretung gem. §7, Abs. 2 StudHG.

## 2. Grundsätze für die Heimverwaltung

Für die Heimverwaltung gelten die Grundsätze wirtschaftlicher Gebarung, basierend auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Die wirtschaftliche Gebarung hat die langfristige Sicherung des Betriebes des Studentenheimes zu gewährleisten. Die Heimverwaltung/-leitung obliegt dem Geschäftsführer des Vereins.

## 3. Regelungen für die Benützung des Heimes

Das Studentenheim ist Studierenden der Universität Mozarteum, Salzburg gewidmet, steht aber bei Unterauslastung auch Studierenden anderer österreichischer Hochschulen offen. Die Benützungsrechte der Heimbewohner sind grundsätzlich gemäß § 6 Abs.1 des Studentenheimgesetzes geregelt und ergänzend im Benutzungsvertrag näher ausgeführt.

## 4. Regelungen für die Vergabe freier und freiwerdender Heimplätze

Alle Bewerbungen sind per mail an frohnburg@gmx.at zu Händen der Heimverwaltung, Hellbrunner Allee 53, 5020 Salzburg zu richten.

Die Vergabe freier Heimplätze erfolgt gemäß fristgerechten Nachweisen eines erfolgreichen und zeitgerechten Studienverlaufs. Über die Aufnahme entscheidet der Studentenheimbetreiber.

Altbewohner des Studentenheimes müssen sich bis **spätestens 1.April** für einen neuen Benutzungsvertrag bewerben, ansonsten besteht kein Anspruch mehr auf einen neuen Benutzungsvertrag. Neubewerbungen von Nichtbewohnern sind jederzeit möglich. Bewohner, die aus privaten Gründen ausgezogen sind, haben grundsätzlich kein Anrecht auf einen Wiedereinzug. Zu- oder Absagen erfolgen grundsätzlich elektronisch per mail.

Vor jedem Ansuchen um Wiederaufnahme für ein weiteres Studienjahr sind ein günstiger Studienerfolg und -verlauf für beide Semester des Studienjahres der Heimleitung nachzuweisen.

Bei Aufnahme und „Verlängerung“ wird ein schriftlicher Benutzungsvertrag zwischen Studentenheimbetreiber und Heimbewohner geschlossen.

## 5. Heimplätze und Gemeinschaftsräume

Es stehen 28 Heimplätze zur Verfügung, davon 16 Einzelzimmer- und 12 Doppelzimmerplätze. Folgende Gemeinschaftsräume in gemeinsamer Nutzung mit einem weiteren Studentenheim stehen zur Verfügung: Gemeinschaftsküche, Esszimmer, Sessellounge, zwei Toiletten, Wasch- und Trockenraum, 9 Überäume mit Pianos. Es gibt keine Heimvertretung.

## 6. Hinweise auf Rechtsvorschriften

Studentenheimgesetz, Allgemeines bügerliches Gesetzbuch, Strafgesetzbuch, Datenschutzgesetz, Rechtsvorschriften für Feuer-, Brandschutz, Sicherheit, Ordnung, Hygiene, etc.

## 7. Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

Die Regelungen für die Benützung der Gemeinschaftsräume und Heimplätze sind im Benützungsvertrag im einzelnen festgelegt. Folgende Grundsätze/Regeln sind aber besonders hervorzuheben:

Im Studentenheim besteht absolutes Rauchverbot !

Das gemeinsame Zusammenleben erfordert, dass jeder auf Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Hause sieht. Auf besondere Reinlichkeit ist in den Küchen, den sanitären Anlagen, auf den Gängen und den Gemeinschaftsräumen zu achten !

Im Sinne von Brand-, Umwelt- und Klimaschutz sind die Vorgaben der Heimleitung für die Nutzung elektrischer Geräte, Vermeidung offenen Feuers, Mülltrennung, Heizungsregeln (Fensterschliessungen), Wasser- und Stromverbrauch einzuhalten !

Jeder Heimbewohner ist verpflichtet, Anzeichen von Schäden oder bereits entstandene Schäden im Heimplatz umgehend der Heimleitung zu melden. Ein Heimbewohner, der eine Schadensmeldung unterlässt, kann sich nicht darauf berufen, das der Schaden vor seinem Einzug in das Zimmer entstanden ist !

Jeder Heimbewohner haftet für die von ihm verursachten Schäden. Für Schäden in Zweibettzimmern bzw. gemeinsam benutzten Bädern haften die beteiligten Heimbewohner zur ungeteilten Hand, wenn sich der Verursacher nicht feststellen lässt.

Veranstaltungen und Parties jeglicher Art sind grundsätzlich untersagt (können auf Antrag aber im Einzelfall vom Studentenheimbetreiber genehmigt werden).

**8. Vertragsdauer, Semesterende, Kündigungsfrist und maximale Aufenthaltsdauer**

Die Vertragsdauer des Benutzungsvertrages (Studentenheimjahr) läuft grundsätzlich vom 1.September bis zum 31.August des Folgejahres, mithin 12 Monate. Für Studienanfänger kann auf Wunsch erstmalig auch eine Vertragsdauer von 24 Monaten vereinbart werden. Das Wintersemester endet am 28. Februar, das Sommersemester am 31.Juli. Die Kündigungsfrist zum Semesterende beträgt 3 Monate, ansonsten 6 Monate.

Die maximale Aufenthaltsdauer im Studentenheim beträgt 6 Jahre für Bachelorstudierende, 3 Jahre für Masterstudierende, je 1,5 Jahre für postgraduate- und pre-college Studierende. Eine Kumulation der Studienzeiten verschiedener Studiengänge ist ausgeschlossen.

**9. Zahlungsmodalitäten**

Das monatliche Benutzungsentgelt gemäß Benutzungsvertrag muss bis spätestens fünften des Monats auf dem Konto des Studentenheimbetreibers (siehe Benützungsvertrag) per Überweisung eingehen. Die Kaution ist ebenfalls nur zu überweisen, sie ist unmittelbar bei Vertragsabschluss fällig. Die Bankverbindung lautet:

Verein der Freunde Universität Mozarteum Salzburg,

Salzburger Sparkasse AG, IBAN: AT25 2040 4000 002 6864 , BIC: SBGSAT2SXXX

**10. Inkrafttreten**

Das Heimstatut gilt ab 1.9.2019 für unbestimmte Zeit. Allfällige Änderungen des Heimstatutes werden mit Beginn des nächsten Studentenheimjahres wirksam.

Salzburg, 1.September 2019

Verein der Freunde Universität Mozarteum

www.unimozarteum-freunde.at